

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

186. Jahrgang Ausgegeben in Düsseldorf, am 23. September 2004 Nummer 39

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 373 Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (Dipl.-Ing. Uwe Cüppers, Ratingen). S. 349
- 374 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Karl Rossié, Mönchengladbach). S. 349
- 375 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Klaus Kaulich). S. 349
- 376 Anerkennung einer Stiftung („Kinderhilfe-Stiftung“). S. 350

Wirtschaft und Verkehr

- 377 Öffentliche Bekanntmachung zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 8n, Umgehung Düsseldorf-Wittlaer, Abschnitt L 139 bis Froschenteich (von Bau-km 7+659,455 bis Bau-km 10+600) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, der Anbindung von Wirtschaftswegen sowie ökologische Kompensationsmaßnahmen im Gebiet der Stadt Düsseldorf, Gemarkungen Angermund, Wittlaer, Kalkum, Einbrungen und Bockum. S. 350

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 378 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Norske Skog Walsum GmbH, Theodor-Heuss-Straße 228, 47179 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 350
- 379 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co., Fruchtstraße 28, 40223 Düsseldorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 351
- 380 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma NBK-Keramik GmbH & Co., Reeser Straße 235, 46446 Emmerich. S. 351

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 381 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 322 613 501 4). S. 352

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 373 **Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**
(Dipl.-Ing. Uwe Cüppers, Ratingen)

Bezirksregierung
33.2412

Düsseldorf, den 10. September 2004

Gemäß § 5 Abs. 1 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen in NRW (ÖbVermIng BO NW) habe ich

Herrn Dipl.-Ing. Uwe Cüppers

die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur erteilt.

Die Geschäftsstelle befindet sich in 40883 Ratingen, Preußenstraße 27.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 349

- 374 **Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Karl Rossié, Mönchengladbach)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 10. September 2004

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Karl Rossié
Uhlandstraße 32
41238 Mönchengladbach

erteilte Vermessungsgenehmigung I für den

Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Uwe Cüppers

ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 349

- 375 **Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**
(Kriminalhauptkommissar Klaus Kaulich)

Bezirksregierung
-01.1-1504

Düsseldorf, den 13. September 2004

Der Polizeidienstausweis Nr. 779, ausgestellt vom Landeskriminalamt NRW am 17. 9. 1990 für Kriminalhauptkommissar Klaus Kaulich ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 349

376 Anerkennung einer Stiftung
(„Kinderhilfe-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.1006

Düsseldorf, den 13. September 2004

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„Kinderhilfe-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 6. 9. 2004 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 350

Wirtschaft und Verkehr

377 Öffentliche Bekanntmachung
zum Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der B 8n,
Umgehung Düsseldorf-Wittlaer,
Abschnitt L 139 bis Froschenteich
(von Bau-km 7+659,455 bis Bau-km 10+600)
einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen
an Verkehrswegen und Anlagen Dritter,
der Anbindung von Wirtschaftswegen
sowie ökologische Kompensationsmaßnahmen
im Gebiet der Stadt Düsseldorf,
Gemarkungen Angermund, Wittlaer,
Kalkum, Einbrungen und Bockum

Bezirksregierung
53.32-06/01

Düsseldorf, den 20. September 2004

Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der B 8n,
Umgehung Düsseldorf-Wittlaer,
Abschnitt L 139 bis Froschenteich
(von Bau-km 7+659,455 bis Bau-km 10+600)
einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen
an Verkehrswegen und Anlagen Dritter,
der Anbindung von Wirtschaftswegen
sowie ökologische Kompensationsmaßnahmen
im Gebiet der Stadt Düsseldorf,
Gemarkungen Angermund, Wittlaer,
Kalkum, Einbrungen und Bockum

hier: Erörterungstermin

1. Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 12. Oktober 2004
ab 9.30 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr)
im Tagungszentrum „Das MutterHaus“,
Geschwister-Aufricht-Straße 1
(chem. Alte Landstraße 179),
40489 Düsseldorf

Die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgt anhand der nachstehenden Tagesordnung:

- 1.1 *Eröffnung, Einführung*
 - 1.2 *Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, Vorstellung der Planung*
 2. *Notwendigkeit, Abschnittsbildung*
 3. *Lärm- und Schadstoffbeeinträchtigungen*
 4. *Ökologische Belange*
 5. *Zuwegungen, landwirtschaftliche Beeinträchtigungen*
 6. *Sonstiges*
2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Hinweis:

Für die Einwender, die eine konkrete Grundstücksinanspruchnahme geltend gemacht haben, findet eine ergänzende Erörterung (ausschließlich bezogen auf diese Grundstücksbelange) am 11. 10. 2004 statt. Mit den Trägern öffentlicher Belange (Behörden, Verbände, Versorgungsunternehmen) sowie den anerkannten Naturschutzverbänden wird am 15. 10. 2004 erörtert. Beide Termine finden jeweils ab 9.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Bezirksverwaltungsstelle 5, Kaiserswerther Markt 23 (Erdgeschoss, rechts), 40489 Düsseldorf statt. Auch diese Erörterungen sind **nicht** öffentlich. Die Betroffenen werden hierzu gesondert eingeladen.

Im Auftrag

Hebgen

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 350

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

378 Bekanntgabe
nach § 3 a UVPG über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Norske Skog Walsum GmbH,
Theodor-Heuss-Straße 228, 47179 Duisburg
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.6.2-4671

Düsseldorf, den 15. September 2004

Die Firma Norske Skog Walsum GmbH, Theodor-Heuss-Straße 228, 47179 Duisburg betreibt am Standort in 47179 Duisburg, Theodor-Heuss-Straße 228 eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 6.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und hat einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung durch Erweiterung der Kapazität der TMP-Anlage (thermo-mechanische Holzstoffaufbereitung) von ca. 540 t/d auf 720 t/d (ofentrocken) und Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage gestellt. Der zusätzlich gewonnene Holzstoff substituiert Zellstoff. Eine Erhöhung der Produktionskapazität an Papier ist mit dem o. g. Vorhaben nicht verbunden.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 6.2.1 Spalte 1 genannt und bedarf gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Dabei wird gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Prüfung ist die Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) des UVPG zu berücksichtigen. Sofern die Vorprüfung die Notwendigkeit einer UVP ergibt, ist ein förmliches und damit öffentliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich (unter Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen) fest, dass durch das dargestellte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Voth

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 350

379 **Bekanntgabe**
nach § 3 a UVPG über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co.,
Fruchtstraße 28, 40223 Düsseldorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)

Bezirksregierung
56.8851.6.2-4394

Düsseldorf, den 16. September 2004

Die Firma Julius Schulte Söhne GmbH & Co., Fruchtstraße 28, 40223 Düsseldorf betreibt am Standort in 40223 Düsseldorf, Fruchtstraße 28 eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Nr. 6.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und hat einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die

wesentliche Änderung durch Austausch- und Änderungsmaßnahmen im Rahmen der Instandhaltung an den Papiermaschinen PM2 und PM3 sowie durch diverse Lärminderungsmaßnahmen gestellt. Mit den Änderungen ist eine Erhöhung der Produktionskapazität an Papier von insgesamt 220 t/d auf durchschnittlich 280 t/d und maximal 375 t/d bei einem Produktionsvolumen von 100.000 t/a verbunden.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 6.2.1 Spalte 1 genannt und bedarf gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Dabei wird gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung durchgeführt, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Prüfung ist die Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) des UVPG zu berücksichtigen. Sofern die Vorprüfung die Notwendigkeit einer UVP ergibt, ist ein förmliches und damit öffentliches Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stelle ich (unter Berücksichtigung behördlicher Stellungnahmen) fest, dass durch das dargestellte Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

Voth

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 351

380 **Bekanntgabe**
nach § 3 a UVPG über die Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma NBK-Keramik GmbH & Co.,
Reeser Straße 235, 46446 Emmerich

Bezirksregierung
56-24-GV 25/04-HI/Schu

Düsseldorf, den 16. September 2004

Antrag der Firma
NBK-Keramik GmbH & Co.
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)

Die Firma NBK-Keramik GmbH & Co. hat mit Datum vom April 2004 (Eingang 4. 5. 2004) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse gemäß Ziffer 2.10, Spalte 2 des Anhanges 4. BImSchV gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung sind dabei insbesondere: Errichtung und Betrieb

- eines Rollenofens, Typ Sacmi
- eines Rollentrockners, Typ Sacmi

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbin-

dung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Warneke

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 351

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

381 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 322 613 501 4)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 613 501 4 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 9. 12. 2004 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 9. September 2004

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2004 S. 352

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach